

**GEMEINDE BAIERSBRONN
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

Aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1984 (GBl. S 675) i. V. mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13.02.1976 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch VO vom 19.03.1984 (GBl. S. 281) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 22. Juli 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeindliche Mitteilungsblatt unter dem Namen „Murgtalbote“ durchgeführt.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes als vollzogen.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.01.1971 außer Kraft.

VERFAHRENSNACHWEIS:

Die Satzung wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 25. Juli 1986 öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 31.07.1986 – Nr. 15.047.01 – die Satzung nicht beanstandet.

Die Satzung tritt am 26. Juli 1986 in Kraft.
